

§ 5 DKBV Prüfung

DKBV - Dampfkesselbetriebsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)Die Prüfung der Betriebswärterkandidaten besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und ist bei einem Prüfungskommissär, der nicht Vortragender oder Kursveranstalter des vom Prüfungskandidaten besuchten Fachkurses war, abzulegen. Der theoretische Teil kann schriftlich oder mündlich geprüft werden. Zwischen den beiden Prüfungsteilen ist eine Pause von mindestens zehn Minuten einzuschieben.
2. (2)Der Prüfungsstoff für den theoretischen Teil der Prüfung umfaßt folgende Fachgebiete:
 1. 1.Maßeinheiten,
 2. 2.Physikalische Grundbegriffe,
 3. 3.Meßinstrumente,
 4. 4.Brandschutz,
 5. 5.Funktion,
 6. 6.Bauteile,
 7. 7.Bauarten,
 8. 8.Regeleinrichtungen,
 9. 9.Sicherheitseinrichtungen,
 10. 10.Hilfseinrichtungen,
 11. 11.Betrieb,
 12. 12.Wartung,
 13. 13.gesetzliche Grundlagen,
 14. 14.Grundlagen des Arbeitnehmerschutzes und der Gefahrenverhütung und
 15. 15.Erste Hilfe.
3. (3)Der Prüfungsstoff für den theoretischen Teil der Prüfung von Dampfkesselwärtern § 3 Abs. 4 lit. a DKBG) umfaßt zusätzlich folgende Fachgebiete:
 1. 1.Brennstoffe, Feuerung, Filter und Emissionen,
 2. 2.Speisewasser und Kondensation,
 3. 3.Brennstofflagerung,
 4. 4.Überhitzer, Vorwärmer und Regelung,
 5. 5.Notstromeinrichtung, Inselbetrieb und Netzbetrieb,
 6. 6.Abfallentsorgung und
 7. 7.Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung.
4. (4)Der Prüfungsstoff für den theoretischen Teil der Prüfung von Dampfturbinenwärtern § 3 Abs. 4 lit. c DKBG), Gasturbinenwärtern (§ 3 Abs. 4 lit. d DKBG) und Motorenwärtern (§ 3 Abs. 4 lit. e DKBG) umfaßt zusätzlich folgende Fachgebiete:
 1. 1.Brennstoffe,
 2. 2.Filter,
 3. 3.Emissionen und
 4. 4.An- und Abfahren von und zum elektrischen Netz.
5. (5)Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Verwendungsprobe im Sinne des§ 2 Abs. 2.

In Kraft seit 30.10.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at